

hörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.

(2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.“

Der SS-Verbrecher Eichmann erklärte in der 77. Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem, daß der am 15. Januar 1941 im R.u.Pr.Mdl vorgelegte Entwurf die Basis für die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz und die 11. Verordnung wiederum die Basis für die „Endlösung der Judenfrage“ gewesen sei. Zu dieser Besprechung hatte nach Eichmanns Aussage entweder Ministerialdirigent Hering oder Ministerialrat Globke ein geladen. Eichmann berief sich weiter darauf, daß die notwendigen juristischen Arbeiten für die „Endlösung“ in der Abteilung I des R.u.Pr.Mdl gemacht worden seien.

In der 77. Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem vom 22. Juni 1961 führten Eichmann und sein Verteidiger Dr. Servatius nach dem unkorrigierten stenographischen Protokoll hierzu aus:

„Dieser Entwurf, der seitens der Abteilung I Mdl vorgelegt wurde, war, soviel weiß ich, die Basis für die darauffolgende 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Sie war darüber hinaus die Basis schlechweg, die gesetzliche Basis schlechweg, um Deportationen von Juden aus dem Reichsgebiet, d. h. von Juden deutscher Staatsangehörigkeit, in der Folge frei zu ermöglichen. Ich kann es heute nicht sagen, ob es dann andere Maßnahmen diktatorischer Art ermöglicht hätten, aber jedenfalls, diese gesetzliche Basis, die machte es den Spitzenbehörden sehr bequem, ihre Deportationsanordnungen in grundsätzlicher Hinsicht zu erteilen. Darüber hinaus wurde die Frage der Vermögensregelung mit dieser Frage angeschnitten und erledigt, und beide Fragen waren späterhin gleichsam Vorbild für eine ähnliche Regelung, z. B. in Frankreich, ich kann mich im Augenblick nicht an andere Länder erinnern; in Frankreich weiß ich es ganz genau, wo hier die örtlichen deutschen Bevollmächtigten oder Missionschefs auf die französische Regierung Einfluß nahmen, mag auch sein der höhere SS- und Polizeiführer, nach diesem Muster ihre Juden auszubürgern, weil auf Grund dieser gesetzlichen Basis eben die Deportationen leichter durchzuführen waren.

Dr. Servatius: Ich möchte noch hinweisen auf die Seite 7 bezüglich der Vermögensfragen. Es heißt, dort ergreift der Finanzminister das Wort und schlägt vor, daß man nicht die Einziehung des Vermögens der Juden verfügen solle, da das viel zu viel Arbeit mache, sondern Verfallserklärung vorzusehen, falls jemand die Staatsangehörigkeit verliert, und die Auswirkung sieht man dann in der Verordnung, in dem Entwurf hier der Verordnung selbst. Man muß dazu den § 1 des Entwurfs einmal zur Hand nehmen. Es ergibt sich dann folgendes: man verliert die Staatsangehörigkeit als Jude, wenn man seinen Aufenthalt im Ausland hat oder dahin verlegt. Das wird später so, man verlegt ihn auch, wenn man mit Gewalt über die Grenze geschoben wird. Und dann ergibt sich der juristische Trick, möchte ich sagen, aus dem Absatz 2, dann heißt es dort, das Vermögen der Juden, die auf Grund des § soundso die Staatsangehörigkeit verloren haben, verfällt kraft dieser Verordnung dem Reich, sofern es nicht schon vorher verfallen ist. So ging es denn auch den Finanzosen, sobald sie über die französische Grenze herübertransportiert waren, trat der ähnliche Fall ein.“

In der 76. Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem am 22. Juni 1961 erklärte Eichmann:

„Das ergibt sich aus der Feststellung, daß dies eine Folgeerscheinung der 11. Verordnung ist. Und ich habe es nicht angeordnet, sondern diejenigen, welche die gesetzlichen Bestimmungen erlassen haben. Es mußte dann auch durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang darf ich noch sagen, auch der Dr. Rajakowitsch, ebenso der Regierungsrat Neifeind haben es

nicht angeordnet, sondern das ist in der Abteilung I des Innenministeriums ausgeknobelt worden. Und wenn nun diese Dezernate den Befehl bekamen seitens des Reichssicherheitshauptamtes, hierzu abzugehen, so hatten sie grundsätzliche Bedenken hierzu gar nicht mehr geltend zu machen, das war nicht ihr Recht, sondern nur x-ein juristische Angelegenheiten.“

In der 78. Sitzung vom 23. Juni 1961 führte Eichmann zu dieser Frage weiter aus:

„Ich bin der Meinung, daß, soweit es sich um die gesetzliche Basis in fundamentaler Hinsicht handelt, ausschließlich das Reichsministerium des Innern zuständig war und nicht etwa die Dienststelle des Chefs des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei. Hier sieht man an sich, an Hand vieler Dokumente, an Hand einiger Dokumente, daß die Federführung bei den jeweiligen Chefs innerhalb des Innenministeriums gelegen hat, und daß die Juristen des Reichssicherheitshauptamtes beispielsweise zu den Besprechungen gebeten wurden, weil sie am Rande mitzubeteiligen waren, nicht in federführender Hinsicht. Das heißt also, daß diese gesetzlichen Vorausmaßnahmen in die primäre Zuständigkeit der Abteilungen des Reichsministeriums des Innern fielen und nicht in die des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Sicherheitspolizei.“

Nachdem mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die juristische Grundlage für die als „Endlösung“ bezeichnete Massen Vernichtung jüdischer Menschen geschaffen, ihre Kennzeichnung auch schon äußerlich durch das mit Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (RGBI. I S. 547) angeordnete Tragen des sog. Judensterns vorgenommen worden und seit dem 15. Oktober 1941 die ersten Judentransporte mit anschließender Vernichtung dieser Menschen praktisch erprobt war, berief Heydrich am 1. Dezember 1941 eine Besprechung maßgeblicher Persönlichkeiten zum 9. November 1941 ein. Diese Besprechung wurde dann aber auf den 20. Januar 1942 verlegt und ist als Wannsee-Konferenz bekannt geworden.

Zwischenzeitlich einging seitens der Abteilung I des

R. u. Pr. Mdl am 3. Dezember 1941 —ie 5545/41— 9013

Anordnung zur Durchführung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die die Durchführung der mit der „Endlösung“ verfolgten verbrecherischen Ziele noch wesentlich erleichterte.

Die Anordnung hatte folgenden Wortlaut:

„(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Vermögensverfall trifft auch diejenigen unter die Verordnung fallenden Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Gebieten haben oder in Zukunft nehmen, insbesondere auch im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine.

(2) Von einer Veröffentlichung dieser Anordnung ist abzusehen.“

Der in der Abteilung I des R. u. Pr. Mdl tätige Ministerialrat Lösener hatte Ende 1941 von massenweisen Vernichtungen jüdischer Menschen erfahren und gelangte auf Grund dessen zu dem Entschluß, Konsequenzen hinsichtlich seiner Tätigkeit zu ziehen. Er schilderte diese Vorgänge in einer für den Nürnberger Wilhelmstraßenprozeß bestimmten „Erklärung unter Eid“ am 8. Juni 1948 wie folgt:

„Im Jahre 1941 betrieben die Vertreter der Partei auf Weisung von Hitler die sogenannte Endlösung, die auf die physische Vernichtung der Juden hinzielte. Ende 1941 konnte kein Zweifel für jeden, der sich mit diesen Dingen zu befassen hatte, mehr über diese Pläne bestehen.

Es trat aber dann ein Ereignis ein, das mir ein Verbleiben in meiner Position nicht mehr möglich machte. Ich ließ mich daher am 21. Dezember 1941 bei Stuckart dringend melden und trug ihm folgendes